

Betriebshaftpflichtversicherung - Vergleich

Die **Betriebshaftpflichtversicherung** deckt Haftpflichtansprüche ab, die einem Dritten durch die betriebliche Tätigkeit eines Unternehmens schuldhaft verursacht wurden. Mitversichert ist auch die gerichtliche Abwehr unberechtigter Forderungen. Das Haftungsrisiko besteht sowohl für das Unternehmen als juristische Person, als auch für die Mitarbeiter des Unternehmens.

Betriebshaftpflicht

Die gesetzliche Haftpflicht ist die gesetzliche Pflicht, für einen entstandenen Schaden eintreten ("haften") zu müssen. Eine Haftung kann auch aus einem Vertrag heraus entstehen. Im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten kann eine Haftungsminimierung oder ein Haftungsausschluss vertraglich vereinbart werden. Hier ist aber Vorsicht geboten: Über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftungen werden durch die Betriebshaftpflichtversicherung im Prinzip (Ausnahmen möglich) nicht abgedeckt. Im Zweifel sollte ein Rechtsbeistand zu Rate gezogen werden.

Von der gesetzlichen Haftpflicht klar zu unterscheiden ist die richtige Vertragserfüllung. Letztere ist natürlich auch gesetzlich geschuldet. Liefert ein Unternehmen also Teile, welche nicht der Bestellung entsprechen und muss diese zum Beispiel umtauschen oder reparieren, hat dies im Prinzip nichts mit Haftpflicht und Haftpflichtversicherung zu tun. Die Kosten für Umtausch oder Reparatur oder eines Preisnachlasses können nicht auf die Betriebshaftpflichtversicherung umgewälzt werden.

Betriebshaftpflichtversicherung - Beschreibung

Die Betriebshaftpflichtversicherung (Abkürzung: BHV) deckt die Haftpflichtrisiken von Handwerkern, Gewerbetreibenden und industriellen Unternehmern und Freiberuflern ab. Teilweise besteht für bestimmte Berufe eine gesetzliche Versicherungspflicht.

Leistungen des Versicherers

Der Versicherungsschutz umfasst die Freistellung des Versicherungsnehmers von begründeten gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz.

Ferner umfasst er die Prüfung, ob und inwieweit diese Ansprüche begründet sind, sowie die Abwehr unbegründeter Forderungen. Insoweit ist die Haftpflichtversicherung eine passive Rechtsschutzversicherung: die Kosten der Prüfung und des Rechtsschutzes trägt unabhängig von der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherer.

Der Versicherungsschutz gilt allerdings nur für auf Ersatz eines Schadens gerichtete Ansprüche, nicht auf solche, die auf Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gerichtet sind oder die andere Ziele, wie etwa Auskünfte oder die Unterlassung bestimmter Handlungen, zum Gegenstand haben.

Versicherungsumfang

Mitversichert sind neben dem Einzelunternehmer bzw. der Unternehmensgesellschaft die Personen, die einen Betrieb leiten, sowie auch alle übrigen Betriebsangehörigen (Mitarbeiter) bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Arbeitgeber. Mit der Absicherung der Haftungsrisiken der Mitarbeiter wird zugleich deren arbeitsrechtlichem Freistellungsanspruch Rechnung getragen. Nicht Gegenstand der BHV sind Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen Mitversicherte oder von Mitversicherten untereinander.

Bei einem Arbeitsunfall ersetzt die gesetzliche Unfallversicherung den Schaden des Arbeitnehmers, womit die Haftpflichtansprüche gegen den schädigenden Arbeitgeber oder Kollegen auf Ersatz des Personenschadens im Umfang der Leistungen der Unfallversicherung als abgegolten gelten.

Bei Freiberuflern und bei gewerblichen Subunternehmern beschränken die Versicherer regelmäßig ihre Leistungspflicht auf die Haftpflicht des eigenen Versicherungsnehmers als Geschäftsherrn und schließen die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers oder (Urlaubs-) Vertreters ausdrücklich aus: dieser soll selbst für entsprechende Vorsorge sorgen.

Versicherte Risiken

Die Betriebshaftpflichtversicherung versichert den Versicherungsnehmer individuell. Nur die Eigenschaften und Rechtsverhältnisse, die der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss angibt, fallen unter den Versicherungsschutz. Dadurch ergeben sich aus der in üblichen Policen enthaltenen Betriebsbeschreibung oft eindeutige Hinweise auf bei Vertragsabschluss nicht erkannte Risiken, ohne dass dies zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen darf. Neu hinzukommende Risiken sind meist über die Vorsorgeversicherung vorläufig abgedeckt, bedürfen aber einer abschließenden Einbeziehung (Frist: meist 1 Jahr). Häufig sind hierfür geringere Versicherungssummen vorgesehen, so dass gerade in der Betriebshaftpflichtversicherung die Meldung neuer Risiken beim Versicherer zu empfehlen ist.

Ausschlüsse und Einschlüsse

Das für den Bereich der gesamten Haftpflichtversicherung konzipierte Bedingungsnetzwerk der AHB ("Allgemeine Haftpflicht Bedingungen") ist durch branchenübliche „Besondere Bedingungen“ über weite Bereiche abgeändert, meist zugunsten des Versicherungsnehmers. Für alle betrieblichen Kunden müssen Klauseln wie die zu im Ausland vorkommenden Schäden oder solchen an in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen (etwa auch Gebäudegrundstücken) eingeschlossen werden. Auch die Regelungen zu Tätigkeitsschäden (auch Bearbeitungsschäden genannt) werden regelmäßig zugunsten der Versicherungsnehmer abgeändert.

Jeder Betrieb hat einen individuellen Bedarf an Absicherung. Als spezialisierter Versicherungsmakler sorgen wir für den notwendigen Deckungsschutz.

Betriebs- und Produkthaftungsversicherung

Wer nicht nur seine Erzeugnisse an Endverbraucher liefert, sondern in arbeitsteiligen Produktionsprozessen integriert produziert, ist dem Risiko ausgesetzt, dass seine Produkte über direkte Schäden hinaus Vermögensschäden verursachen, die über eine „konventionelle Betriebshaftpflichtversicherung“ nicht ausreichend abgesichert werden. Solche Schäden können in vergeblich aufgewendeten Weiterverarbeitungs- oder Herstellungskosten ebenso liegen wie in den Kosten von Austausch- oder gar Rückrufaktionen, die durch Fehler von einzelnen Komponenten der Endprodukte verursacht werden. Derartige Risiken sind über die „konventionelle Betriebshaftpflichtversicherung“ nur in geringem Maße, nämlich nur für die mitversicherten Personen- und Sachschäden abgesichert. Zuverlässige Absicherung bietet für solche gewerblichen Zwischenproduzenten nur eine **Produkthaftpflichtversicherung**. Hierzu ist eine individuelle Anfrage bei den Versicherungsgesellschaften notwendig, die wir für Sie erledigen.